## Hallisches patriotisches

# 28 och en blatt

HE

Peforderung gemeinnühiger Kenntniffe und wohlthätiger Bwecke.

### 9. Stüd. 2. Beilage.

Donnerstag, den 9. Marg 1854.

#### Inhalt.

Ueber bie neue Stabte : Ordnung. — Friedhoff : Betrach : tungen. — Predigtanzeige. — Taubstummenanstalt. — Urmens sache. — Getreibepreis. — 49 Bekanntmachungen.

## Heber die neue Stadte Drdnung.

Für diejenigen Einwohner, welchen eine genaue Kenntniß der Gesetze abgeht, die sich aber für die Angelegenheiten der Stadt interessiren, geben wir eine Zusammenstellung der wichtigsten Abweichungen der mit dem ersten Januar dieses Jahres in Halle eingeführten Städte-Drdnung vom 30sten Mai 1853 von der bis dahin gültig gewesenen Revidirten Städte-Drdnung vom 31sten März 1831.

Beide Städte Dronungen beruhen wesentlich auf benfelben Grundlagen. Nach beiden Gesetzen fteht

1) den Stadtgemeinden die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten unter Oberaufsicht der Staatsregierung zu.



2) Nach beiden Gesetzen wird die Stadtgemeine durch einen Magistrat und eine Stadtverordneten = Versammlung vertreten. Der Magistrat ist die Obrigsteit der Stadt und verwaltet die städtischen Gemeine = Angelegenheiten; er wird von der Stadtverordneten = Versammlung gewählt und ist in allen wichtigen Angelegenheiten an deren Zustimmung gebunden.

3) Die Stadtverordneten : Versammlung wird nach beiden Gesethen von den Burgern der Stadt gemählt, aber nicht alle Einwohner besiten das Burgerrecht. Die wichtigsten Verschiedenheiten der bei-

den Städte = Dronungen betreffen

# I. Die Bedingungen und den Inhalt bes Bürgerrechts.

Nach ber Revid. Städte - Dronung waren

a) berechtigt und zugleich verpflichtet zur Erwerbung des Burgerrechts diejenigen, welche hier ein Grundeigenthum von 800 Thir. Werth befagen oder ein reines Einkommen von 300 Thir. aus dem Betriebe eines stehenden Gewerbes bezogen;

b) berechtigt, aber nicht verpflichtet zur Ermerbung des Burgerrechts waren diejenigen, welche aus andern Ducllen ein reines Ginkommen von 400 Ehlr.

bezogen.

Das Bürgerrecht wurde von dem Magiftrate ertheilt; der neue Bürger mußte den Bürgereid leiften und 12 Thir. Bürgerrechtsgebühren entrichten,

Nach der neuen Städte = Dronung tritt das Bürgerrecht, ohne besondere Ertheilung, mit dem Borshandensein der gesetzlichen Bedingungen von selbst ein und zwar haben in Beziehung auf Vermögen und Einkommen alle Diejenigen das Bürgerrecht, welche entweder

a) ein Wohnhaus im Stadtbegirt befigen, oder b) ein fichendes Gewerbe felbsiffandig mit zwei

Behülfen betreiben, ober

c) zur flaffificirten Gintommensteuer veranlagt find, ober endlich



d) ein jährliches Einkommen von wenigstens 250

Thir. beziehen.

e

1

Die lettere Bestimmung unter Buchstabe d) ist in Beziehung auf Erwerbung des Bürgerrechts die einflufreichste Abweichung von der Revid. Städte -Drdnung.

Durch sie erhalten das Burgerrecht Beamte, Penfionaire, Lehrer und überhaupt alle Diejenigen, welche aus einer andern Quelle als aus dem ftehenben Gewerbebetriebe ein jahrliches Ginfommen von

250 Thir. oder darüber beziehen.

Das Bürgerrecht besteht nach der neuen und nach der Revid. Städte Drdnung in dem Rechte zur Theilnahme an den Wahlen, sowie in der Besfähigung zur Uebernahme unbesoldeter Aemter in der Gemeinde Verwaltung und zur Gemeinde Vertretung. Nach der Revid. Städte Drdnung war aber zur Wählsbarkeit als Stadtverordneter außerdem ein jährliches Einkommen von 600 Thir. oder ein Grundbesitz von 3000 Thir. erforderlich, während nach der neuen Städte Drdnung alle Bürger wählbar sind.

II. Die Wahl der Stadt - Verordneten geschah nach der Revid. Städte - Ordnung nach Bezirken; alle Bürger hatten gleiches Wahlrecht.

Nach der neuen Städte Drdnung erfolgen die Wahlen, wie die Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer, in drei Abtheilungen, welche nach Maßgabe des Einkommens der stimmfähigen Bürger gebildet werden. Die erste Abtheilung besteht aus densienigen, welche das höchste Einkommen bis zum Belauf eines Drittels des Gesammt Einkommens aller stimmfähigen Bürger besigen. Die übrigen stimmfähigen Bürger bilden die zweite und dritte Abtheilung; die zweite reicht bis zum zweiten Drittel alles Gesammteinkommens aller stimmfähigen Bürger;

Die Uebrigen bilden die dritte Abtheilung. Jede dieser drei Abtheilungen wählt ein Drittel der Stadt = Berordneten. Bei der neuerlich stattge-



fundenen Wahl enthielt die erste Abtheilung 159, die zweite 426, die dritte 1466 Wähler. In der ersten Abtheilung wählten diejenigen Bürger, welche 1200 Thir. oder mehr jährliches Einkommen haben; in der zweiten Abtheilung Diejenigen, welche von 500 Thir. die 1200 jährliches Einkommen haben; die übrigen Bürger in der dritten Abtheilung.

#### III. Die Zahl der Stadtverordneten

war nach der Revid. Städte Drdnung für Halle 27, für jeden Stadtverordneten wurde ein Stellvertreter gewählt. Nach der neuen Städte Drdnung besteht die Stadtverordneten Bersammlung in Stadt Semeinden von 30,000 bis 50,000 Einwohner, also für die Stadt Halle, welche nach der neuesten Volkszählung über 35,000 Einwohner hat, auß 42 Mitzgliedern, für welche keine Stellvertreter gewählt werden.

Dazu bestimmt das Geseth: "Wo die Zahl der Stadtverordneten bisher eine andere gewesen ist, verbleibt es bei dieser Zahl, bis durch statutarische Anordnung eine Aenderung getroffen ist. Eine solche Aenderung ist hier bisher nicht getroffen; die Zahl der Stadtverordneten ist daher bis jetzt noch die früsbere von 27.

Bur Beschlußfähigkeit der Stadtverordneten. Bersammlung mar nach der Revid. Städte Drd. nung die Anwesenheit von zwei Drittheilen ihrer Mitglieder erforderlich; nach der neuen Städte Drd. nung genügt die Anwesenheit der Hälfte.

IV. Die Geschäftsverhältniffe des Magistrats und ber Stadtverordneten - Bersammlung betreffend.

Nach beiden Städte Drdnungen ift der Magisstrat die alleinige Obrigkeit der Stadt und die alleinige ausführende Behörde; die Stadtverordneten Bersammlung ist nur eine beschließende Behörde. Ueber die gegenseitigen Besugnisse bestimmte die Revid. Städte Drdnung: daß alle Beschlüsse von dem Magistrate ausgehen sollen, daß aber die Ents



6

rft

0

I

fcheibung in gewiffen Fällen (in den Geldangelegens heiten) ben Stadtverordneten guftehen foll.

Dagegen bestimmt die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853:

- "S. 35. Die Stadtverordneten Versammlung hat über die Gemeinde Angelegenheiten zu beschlies gen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Magisstrate überwiesen sind zc.
- §. 36. Die Beschlüsse der Stadtverordneten bedürfen, wenn sie solche Angelegenheiten betreffen, welche durch das Gesetz dem Magistrate zur Aussführung überwiesen sind, der Zustimmung des letztern. Versagt dieser die Zustimmung, so hat er die Gründe dieser Versagung der Stadtverordneten-Versammlung mitzutheilen. Erfolgt hierauf keine Verständigung zc., so ist die Entscheidung der Regierung einzuholen zc."

Hiernach ist jett zu allen Beschlüssen in Gemeindeangelegenheiten, welche nicht lediglich die Ausführung betreffen, die Uebereinstimmung beider Stadtbehörden ersorderlich. Ift diese nicht zu erreichen, so entscheidet die Regierung.

# V. In bem Aufsichtsrechte ber Königlichen Regierung

ist durch die Städte : Ordnung vom 30sten Mai 1853 eine weitere, als die aus Borstehendem sich ergebende Beränderung nicht eingetreten.

#### VI. Das Magiftrate - Rollegium

bestand nach der Revid. Städte Drdnung aus

a) einem Bürgermeifter oder in den größern, befonbers von dem Könige zu bestimmenden Städten, einem Ober Bürgermeifter, welchem ein Bürgermeifter als Stellvertreter und Gehülfe beigegeben werden konnte;

b) aus drei oder mehrern andern Magistratsmitgliedern, welche theils befoldet, theils unbesoldet fein konnten.



Bei Erledigung der Stelle eines Ober = Burger= meisters hatten die Stadtverordneten drei Candida= ten zu wählen, aus welchen der König den Ober= burgermeister ernannte. (§. 85 u. 95.)

Die Städte Dronung vom 30sten Mai 1853

bestimmt:

"§. 29. Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten oder zweiten Bürgermeister als dessen Stellvertreter, einer Anzahl vom Schöffen (Stadträthen, Rathsherrn, Rathmännern) und wo das Bedürsniß es erfordert, noch aus einem oder mehrern besoldeten Mitgliedern (Syndikus, Rämmerer, Schulrath, Baurath 20.)"

Der wesentliche Unterschied der beiden Städte-Dronungen besteht in dieser Beziehung in der den Stadtverordneten beigelegten Besugniß zur Bahl des Magistrats-Dirigenten, mahrend sie früher nur

drei Candidaten vorzuschlagen hatten.

Die gewählten Bürgermeister, Beigeordneten, Schöffen und besoldeten Magistratsmitglieder bedursten, wie dies früher schon der Fall war, der Bestätigung. Die Bestätigung steht zu:

1) bem Könige hinsichtlich ber Burgermeister und Beigeordneten in Stadten von mehr als 10,000

Einwohnern;

2) der Regierung hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten, welche nicht über 10,000 Einwohner haben, sowie hinsichtlich der Schöffen und der besoldeten Magistratsmitglieder in allen Städten ohne Unterschied ihrer Größe.

#### VII. Die Stadtverordneten

werden nach §. 28 der Städte Drdnung vom 30sten Mai 1853 von dem Magistrate durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet. Nach der Revid. Städte Drdnung fand eine solche Verpflichtung nicht statt



### Friedhofs . Betrachtungen.

(Gingefandt.)

In bes Friedhofs obe, stille Raume Tret' ich ein mit tief ergriffnem Sinn; Auf die Todtengruft' und Lebensbaume Schaut der Blick in stiller Ruhrung hin. Hier, von dem Gerausch der Welt geschieden, Find' ich hehren, heil'gen Gottesfrieden, Rinnt auch auf der Freunde liebes Grab Manche heiße Thranenslut herab.

D wie seid ihr friedlich hier gebettet, Ob das Leben feindlich euch getrennt, Ober ob die Lieb' euch festgekettet, Die nicht Trennung, Tod und Wechsel kennt! Haß und Zwietracht hat das Grab gebunden, Alles hat die Liebe überwunden; Alle ruh'n von ihrer Arbeit aus In des Grabes letztem, engen Haus.

Mancher war, ber sich voll Hochmuth blahte, Dem für Nichts der niedre Bruder galt, Der oft lästernd den Geringen schmahte, Trozend auf des Goldes Allgewalt.
Sieh! er starb — nun muß er sein zufrieden, Daß ihm hier ein Platchen ist beschieden; Der Verwesung wird sein Leib zum Raub, Eine Handvoll Erde beckt den Staub.

Mancher wollt' in seinem Wahn vermessen Aus den Angeln heben diese Welt, Und nun liegt er hier, gar bald vergessen, Ruhig in dem dunkeln Friedenszelt. Und der hier von Haß und Wuth entbrannte Gegen Brüder, die er Keher nannte, Hat erkannt in einem höhern Licht: Ueber Brüder richten sollst du nicht!



Freiheit, Gleichheit herrschet hier bei Allen, Standesunterschied hat ausgehört; Alle schlummern nach dem Erdenwallen Hier in Gottes Frieden ungestört. Der da prangte mit dem Ordensbande, Dessen Ruhm erscholl in alle Lande, Der wie Frus arm, wie Crosus reich — Alle, Alle sind im Tode gleich.

Kommt und sest euch in des Friedhoss Schatten, Lernet Duldung an den Gräbern hier, Lernt, daß ihr in Liebe nie ermatten, Jedem öffnen sollt des Herzens Thur! Wohnt der Glaub' in Worten und Geberden? Muß er nicht durch Liebe thätig werden? Ift es nicht das reine Herz allein, Dem Gott will des Lebens Kranz verleihn?

Nicht nach Form und Formel laßt uns richten; Jeder steht und fällt ja seinem Herrn, Und den Baum erkennt man an den Früchten, Nicht die Schaale gilt, es gilt der Kern! Einen Todten bringt man dort getragen? — Nicht nach Außendingen will ich fragen: War sein Sinn, sein Herz und Streben rein, Woll'n wir All' ihm eine Thrane weih'n.

## Chronik der Stadt Halle.

Am Sonnt. Reminiscere (12. März) predigen: 3u U. 2. Frauen: Um 9 Uhr Herr Superint. Dr. Franke. Um 2 Uhr Hr. Sup. Dryander. Nach beenbigtem Bormittagsgottesbienste allgemeine Beichte und Communion Hr. Sup. Dr. Franke.

Catechismus : Predigten: Montag den 13. Marz um 8 Uhr Herr Dberpred. Brader über bie 1. Bitte bes Bater Unfers.



Mittwoch ben 15. Marg um 8 Uhr herr Superint. Drnanber über bie 2. Bitte.

Freitag den 17. Marz um 8 Uhr herr Superint. Dr. Franke über die 3. Bitte.

Bu St. Ulrich: Um 9 Uhr Herr Dberdiac. Paftor Tauer. Um 2 Uhr ein Canbidat.

3u St. Moris: Um 9 Uhr Gr. Dberpr. Brader. Um 2 Uhr Gr. Diac. Dr. Bolf.

In der Domkirche: Um 10 Uhr herr Dompred. Dr. Blanc. Um 21/4 Uhr herr Superint. Dr. Rienader.

um 11'/2 Uhr academ. Gottesbienst herr Consfistor. Rath Prof. Dr. Tholuck.

Rathol. Rirche: Um 9 Uhr Hr. Pfarrer Klahold. Sospitalkirche: Um 11 Uhr Hr. Diac. Dr. Wolf. Ju Neumarkt: Um 9 Uhr Hr. Husspred. Focke.

Nach beendigter Vormittagspredigt allgem. Beichte und Communion Derfelbe.

Bu Glaucha: Um 9 Uhr Sr. Cand. min. Both.

#### Taubstummen = Anstalt.

Nachdem obiger Unstalt das Glück beschieden worden war, in der Frau Hauptmann von Malherbe durch ihre liebevolle Betheiligung am Frauenvereine eine Reihe von Jahren eine edle Wohlthäterin zu sinden, hat sie ihr Undenken noch gesegnet, indem sie zu Dresden der Unstalt ein Legat von 50 M. ausgeseht hat, was wir im innigsten Dankgefühl gegen die nun Verklärte zur Kenntniß zu bringen uns gedrungen fühlen.

Salle, ben 6. Marg 1854.

Alos.

#### Urmensache.

Gin Thaler, vorgefunden im Beden der St. Caurentii Rirche, ift der Bestimmung des christlichen



Gebers gemäß von mir verwandt worden, und fagt bie mit dieser Gabe erfreute Kranke demselben hierdurch ihren herzlichen Dank.

Reumarkt, ben 6. Marg 1854. 23. Fode.

#### Sallischer Getreidepreis.

Rach bem Berliner Scheffel und Preuß. Gelbe. Den 7. Mark 1854.

Weigen	3	Thir.	7	Ggr.	6	Pf.	bis	3	Thir.	18	Sgr.	9	Pf.
Roggen													
Berfte	2	3	2	=	6	=	=	2	3	10		_	,
Safer	1	:	10	,	entente		3	1	:	17	4	6	8

Berausgegeben im Ramen ber Armenbirection von G. Cauer.

### Bekanntmachungen.

Befanntmachung.

Der Topfermeister Thiele und Maurer Ben dert beabsichtigen die Unlegung einer Topferei zur Kachelofen = Fabrikation auf ihrem vor dem Geistthore, an der Magdes burger Chausse hierselbst belegenen Ackerslecke.

In Gemäßheit des &. 29. der Allgemeinen Gewerbe-Drdnung bringe ich dies zur öffentlichen Kenntniß mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die beabsichtigte neue Anlage binnen 4 Wochen präclusivischer Frist schriftlich bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Salle, den 24. Februar 1854.

Der Königl. Polizei : Director v. Boffe.

Strobbut : Bleiche.

Alle Urten Strobbute werden gewaschen und nach ben neuesten Façons umgearbeitet Sandberg Nr. 255, alte Post.



Die Allgemeine Gewerbe : Ordnung vom 17. Jan. 1845 bestimmt:

§. 22. Wer ben selbsissandigen Betrieb eines Gewers bes anfangen will, muß zuvor ber Communalbehorbe bes Orts Unzeige bavon machen.

Die Kommunalbeborde hat diese Anzeige, wenn sie nicht zugleich die Polizei Drigkeit ist, letterer mit ihren etwaigen Bemerkungen zuzustellen.

§. 23. Die Polizeis Dbrigkeit hat zu prufen, ob den in diesem Gesetze für den selbstiftandigen Gewerbes betrieb im Allgemeinen oder für das beabsichtigte Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genugt ist.

Ist einem bieser Erfordernisse nicht genügt, so ist der Beginn oder die Fortsetzung des Gewerbebetriebes mittelst Bescheides zu unterfagen, sonst aber dem Unmelbenden eine Bescheinigung über die erfolgte

Unmelbung zu ertheilen.

Hernach find die Anmeldungen zum Gewerbebetriebe, und zwar zum Handel sowohl als zum Handwerksbetriebe, bei uns entweder schriftlich oder persönlich im Stadt = Secretariate anzubringen. Die Bescheidung erfolgt durch den Hern Polizei Director. Auf Grund der empfangenen Anmeldebescheinigung ist die Eintragung in die Geswerbesseuer-Rolle bei uns, am zweckmäßigsten persönlich im Stadt - Secretariate, nachzusuchen.

Der Magistrat.

In G. C. Knapp's Sortim. Buchhandlung (Schröbel & Simon) in Halle ift zu haben:

Das Fuselöl,

seine Natur, Entstehung und Beseitigung. Ausführliche Anleitung dur Entsussellung bes Branntweins mit und ohne Kohlen; Mittheilung über ein Verfahren, Spiritus zu entsuseln ohne Herabsetzung mit Wasser und ohne Destillation; suselstreie Producte aus der Maische zu geswinnen u. Für Brennereibesiger, Liqueur; und Sprit:

Fabrifanten. Bon R. A. Thiele. geh. Preis: 71/2 Sgr.



Befanntmachung.

Die Keller unter dem Waagegebaude sollen vom 1. April d. J. ab auf ein oder auf 3 Jahre

Mittwoch den 15. d. M., Vormittags 11 Uhr, auf dem Rathhause anderweit meistbietend vermiethet werden. Die Bedingungen sind in unserer Kanzlei einzusehen.

Nachgebote werden nicht angenommen. Halle, den 6. Marz 1854.

Der Magistrat.

Nothwendiger Verkauf

beim Konigl. Preuß. Kreisgerichte zu Halle a. d. S. I. Abtheilung.

Die der Wittwe Burkhardt, Johanne Christiane geb. He in e hierselbst gehörigen, im Hypothekenbuche von Halle a./S. unter Nr. 1395 und 1442 eingetragenen, auf dem Unterpetersberge und bezüglich dem Petersberge belegenen Hauser nebst Zubehör, nach der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur — eine Treppe hoch, Zimmer Nr. 14 — einzusehenden Tare abzgeschätzt und zwar das

Grundstüd Nr. 1395 auf 642 M. 19 Gr. 2 3,

follen am 12. April 1854, Bormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst, eine Treppe hoch, Zimmer Nr. 5, vor dem Deputirten Herrn Kreisgerichtstrath Bosse meistbietend verkauft werden.

Unser Comptoir ist von heute ab **Brüderstraße Nr. 222, I Treppe.** Halle, den 1. März 1854. W. Kersten & Co.

Feuer - Versicherungs : Gefellschaft in Elberfeld.

Mein Comptoir befindet sich jett

Brüderstraße Nr. 222, 1 Treppe, und bin ich fortdauernd zur Annahme von Versicherungen zu billigen und festen Prämien bereit. Wilh. Kersten, Sauptagent.



Freiwillige Subhastation.

Das im Hypothekenbuche von Halle unter Nr. 1381 eingetragene, auf dem Unter Petersberge gelegene, zeitzher der Wittwe Gebhardt, Christiane Dorothee geb. Frau enknecht gehörig gewesene Wohnhaus mit Hofzraum und Gärtchen, abgeschätzt laut der nebst Kaussbezdingungen in umserer Vormundschafts Registratur, Zimmer Nr. 27, einzusehenden Tare auf 1248 M. 15 Gr., soll erbtheilungshalber

am 30. März 1854, Vormitt. 11 Uhr, an Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 5, subhastirt werden.

Halle a. S., den 27. Februar 1854.

Ronigl. Rreis . Gericht. II. Ubtheilung.

52 er Heringe, gut gehalten, à Schock 16 1/4 *Ign*, empfehlen Aug. Sonnemann & Sohn.

Gummischuhe, so wie jede Reparatur, verfertigt schnell und dauerhaft 3. Seffner, Schuhmachermeister, Leipziger Straße Nr. 283.

Ein Saus mit 6 Stuben, Kammern, Küchen, Hof und Gartchen in fehr gutem Stande foll erbiheis lungshalber sofort verkauft und nebst allen Meubles gegen 500 M. Unzahlung übergeben werden. Sammtliche Zimmer sind nämlich von Studenten bewohnt.

M. Ruckenburg, Breiteftr. Nr. 1245 a.

Sehr gute Speisekartoffeln find im Ganzen wie im Einzelnen billig zu verkaufen großer Sandberg Nr. 246 im Keller.

Es wird billig gespeift Bruno'swarte Dr. 525.

Ein halbes Dugend schon gebrauchte, gut gehaltene und ein halbes Dugend neue, gut gearbeitete Stuhle stehen zum Verkauf gr. Brauhausgasse Nr. 361.

Ein ziemlich neuer zweispanniger Bagen nebst 4 alten Rabern fteht zum Berkauf Morigthor Dr. 2023.



3wei feste Torftische, Formen, Karre, Bafferhosen, Schippen, Latten und Dechbretter verkauft
Schäffer, bem Apollogarten schräg über.

Ein schwarzer, ftarker, großer Zughund ift zu ver-

Ein noch brauchbarer Blasebalg steht des Raumes wegen billig zu verkaufen. Dege, Leipziger Straße 1598.

Ein Madchen aus anständiger Familie sucht unter bescheidenen Unsprüchen Stellung als Wirthschaftsgehülfin, Jungfer oder auch im Verkaussgeschäft, auch wurde die selbe die selbstständige Führung der Wirthschaft übernehmen. Udressen unter X. bittet man in der Expedition d. Bl. abzugeben.

Einen Lehrling wunscht sogleich oder zu Oftern ber Schuhmachermeister F. Lautenschläger, gr. Steinstraße Mr. 183.

Einen Lehrling sucht der Schuhmachermeister 3. Denzan, fl. Schlamm Nr. 971.

Ein Lehrbursche findet Plat jett oder zum 1. April bei G. R. Stein, Stubenmaler, Kaulenberg 40 b.

Einen Lehrling sucht der Barbier Remm, Neumarkt, breite Strafe Nr. 1239.

Ein jungeres Madchen, in Hausarbeit, Weißnahen und Platten erfahren und mit guten Zeugnissen versehen, findet zum 1. Upril einen Dienst bei

Frau Dr. Graefe, Giebichenfteiner Mlee.

Ein Madchen, welches sich allen hauslichen Urbeiten unterzieht, aber zugleich auch im Kochen erfahren ist, erhält zum 1. Upril einen guten Dienst. Nur die mit guten Uttesten versehenen Mädchen mögen sich melden Leipziger Straße Nr. 1615, 1 Treppe hoch.

Ein ordentliches Madchen für Ruche und Hauswirthschaft, welche gute Utteste aufzuweisen hat, findet einen guten Dienst Klausthor Rr. 2155.



Ein mit guten Uttesten versehenes Sausmadchen finbet einen Dienst in Rr. 12, Magdeburger Chaussee.

Gin ordentliches und fleifiges Madchen wird zum 1. Upril zu miethen gesucht Schulberg Nr. 103.

Logis : Gefuch.

Stube, Kammer, Werkstätte für einen Tischler zum 1. April zu beziehen. Offerten wolle man in der Expedition unter A. B. abgeben.

Gesucht wird zum 1. Upril von einer ruhigen Familie ein Logis von 2 Stuben, 2 Kammern u. Udreffen nimmt die Musikalienhandlung des Hrn. Rarmrodt an.

Eine Wittwe mit ihrem erwachsenen Sohne sucht zu Johannis eine Wohnung von 2 Stuben mit Zubehor und Gartenbenutzung. Offerten unter F. R. Expedition d. Bl.

Eine Parterre=Stube, womöglich vorn heraus, wird jum 1. Upril in der Herrenstraße gesucht. Zu erfragen kl. Ulrichsstraße Nr. 1000 bei Klinge.

Wer eine Stube nebst Zubehor, sogleich oder 1. Upril beziehbar, abzulassen hat, beliebe Adressen große Schloßgasse Rr. 1063 bei Herrn Fischer abzugeben.

Erodel am Markt Nr. 770 ift die erste und Erkner: Etage zum 1. April zu beziehen, auch ist ein trochner Reller mit zu vermiethen beim Barbierheren Ruffer.

Kleine Ulrichsstraße Nr. 998/999 ist eine freundsliche neu eingerichtete Wohnung, bestehend in 4 Stuben, Kammern, Kuche, Keller nebst Zubehor, an eine ruhige Familie zu vermiethen und sofort oder zu Oftern zu beziehen.

Ein Materialladen nebst bequemer Wohnung ift noch bis zum 1. Upril zu vermiethen Geiststraße Nr. 1251, 1 Treppe hoch.

Eine Wohnung, aus 2 Stuben, 3 Kammern, Kuche und Zubehor bestehend, ist mit Gartenpromenade an eine ruhige Familie oder einzelne Dame zum 1. Upril zu versmiethen, kann auch sogleich bezogen werden Giebichenssteiner Allee.



Leichensteine und Grabfreuge

von Sandstein, Marmor ober Holz fertigt nach neuesten Zeichnungen

Carl Landmann jun., Bildhauer und Maler.

Firmas und andere Juschriften in Gold ober Farbe, nach besten Vorschriften, schreibt, auch restaurirt solche dauerhaft C. Landmann jun.,

Sandberg Mr. 268 an der Leipziger Strafe.

Rleine Ulrichsstraße Rr. 1019 ist eine Parterre-Wohnung, bestehend in 3 Stuben, 2 Kammern, Kuche und sonstigem Zubehor, zu vermiethen.

Ein Torfplat nebst allem Zubehor ist jetzt zu verpachten und zum 1. April d. J. zu beziehen. Näheres in der Expedition d. Bl.

Stube, Kammer nebst Zubehor ist noch zu vermiesthen Jägerplatz Nr. 1086, 1 Treppe hoch.

Leipziger Straße Nr. 291 steht eine freundlich meublirte Stube an einen einzelnen Herrn von jest ab zu vermiethen.

Gr. Schlamm Nr. 958 ift zum 1. Upril noch eine freundliche Wohnung an stille Leute zu vermiethen.

Ein schwarzer Schleier ist vor mehreren Tagen versloren gegangen. Der Wiederbringer erhalt 10 Ger: Bestohnung gr. Ulrichsstraße Nr. 6 bei 2. Richter.

Eine schwarze Taffetschurze ist verloren. Gegen Belohnung abzugeben Bruderfir. 207, 1 Treppe hoch.

Ein weißer Pudel ist zugelaufen und ist gegen Infertionsgebuhren und Futterkosten sogleich abzuholen Steinweg Nr. 1710. Schulze, Schuhmachermeister.

Ein zugelaufener hund kann abgeholt werben Domgaffe Nr. 885. Sogel.

(Drud ber Baifenhaus: Buchbruderei.)

